

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Elixhausen

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Elixhausen vom 06.12.2016.

Übersicht

- I Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Grundlagen der Friedhofsordnung
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Besitzverhältnisse
 - § 4 Friedhofszweck

- II Abschnitt Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbetreibende
 - § 8 Allgemeine Verhaltensvorschriften

- III Abschnitt Bestattungsvorschriften
 - § 9 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- IV Abschnitt Benutzungsrecht an einer Grabstelle
 - § 10 Erwerb und Erneuerung von Benutzungsrechten und –pflichten
 - § 11 Übertragung von Benutzungsrechten
 - § 12 Beendigung von Benutzungsrechten
 - § 13 Säumnisfolgen

- V Abschnitt Grabstellen
 - § 14 Arten von Grabstellen
 - § 15 Maße der Grabstellen

- VI Abschnitt Gestaltungsvorschriften
 - § 16 Bestimmungen zu den Grabdenkmälern
 - § 17 Maße und Abstände der Grabdenkmäler
 - § 18 Erlaubte Materialien
 - § 19 Bestimmungen zur Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- VII Abschnitt Grabpflege
 - § 20 Grabpflege

- VIII Abschnitt Schlussbestimmungen
 - §21 Haftung
 - §22 Strafbestimmungen
 - §23 Anordnungen, Ersatzvornahme
 - §24 Inkrafttreten

I Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundlage der Friedhofsordnung

- (1) Grundlage dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes LGBl Nr 84/1986 idgF., in Folge Sbg-LBG, welche zu beachten sind.

§2 Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltung des Gemeindefriedhofes wird ausschließlich von der Gemeinde Elixhausen vorgenommen.

§3 Besitzverhältnisse

- (1) Der Gemeindefriedhof auf den Parzellen Nr. 632/7 und 632/10 KG Elixhausen ist Eigentum der Gemeinde Elixhausen.

§ 4 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Elixhausen ihren Hauptwohnsitz hatten. Für die Beisetzung von verstorbenen Personen im Gemeindefriedhof, welche nicht in der Gemeinde Elixhausen ihren Hauptwohnsitz hatten, bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeindevertretung. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen, kann diese Bewilligung vom Bürgermeister erteilt werden.

II Abschnitt:

Ordnungsvorschriften

§5 Öffnungszeiten

- (1) Der Gemeindefriedhof ist von 06:00 bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a. Das Mitbringen von Tieren
 - b. das Lärmen und Radfahren
 - c. das Verteilen von Drucksorten
 - d. das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - e. das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - f. das Rauchen.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung von Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 8 Allgemeine Verhaltensvorschriften

- (1) Die zur Ausführung von Arbeiten im Friedhof bestellten Unternehmer bzw. deren Arbeiter sind an die Weisungen der Gemeinde gebunden.

III Abschnitt:

Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Im Gemeindefriedhof Elixhausen dürfen Leichen nur in Weichholzsärgen (z.B. Fichten und Tannen) beerdigt werden. Die Verwendung von Hartholzsärgen, sowie Lärchen und Föhrensärgen ist wegen der Grundbeschaffenheit verboten.
- (2) Urnen mit der Asche der Verstorbenen, für Erdgräber, haben aus verrottbarem Material zu bestehen.

IV Abschnitt:

Benutzungsrecht an einer Grabstelle

§ 10 Erwerb und Erneuerung von Benutzungsrechten und –pflichten

- (1) Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen, an denen Benutzungsrechte erworben werden, bleiben im Eigentum der Gemeinde Elixhausen.
- (2) Das Benutzungsrecht auf eine Grab- oder Beisetzungsstelle wird mit Bescheid der Gemeinde verliehen.
- (3) Von der Gemeinde Elixhausen wird eine Benutzungsrechtsbescheinigung mit Angabe der Grabstelle und Benutzungsrechtzeit ausgestellt.
- (4) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils um weitere Zehn Jahre erneuert werden.

§11 Übertragung von Benutzungsrechten

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Gemeinde an den neuen Erwerber zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine in der Gemeinde wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
- (2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte Verwandte des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter im Benutzungsrecht.

§12 Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) Das Benutzungsrecht endet durch
 - a. Zeitablauf
 - b. Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltung (Grabpflege und Verkehrssicherungspflicht)
 - c. Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d. schriftlichen Verzicht
 - e. Nichtentrichtung der vorgeschriebenen Grabgebühren
- (2) Jedes Benutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Elixhausen, mit der Schließung des Gemeindefriedhofes für Begräbniszwecke. Diese Bestimmungen trifft auch zu, wenn nur ein Teil des Gemeindefriedhofes für Beerdigungszwecke geschlossen wird.
- (3) Die bekannten Benutzungsberechtigten werden von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich 6 Monate vorher verständigt.
- (4) Nach Endigung des Benutzungsrechtes und einer Nachfrist von 6 Monaten, kann die Grabstelle einem neuen Benutzungsberechtigten zugewiesen werden.
- (5) Das Grabdenkmal ist vom Eigentümer spätestens 6 Monaten nach Ablauf des Benutzungszeitraumes zu entfernen.

§13 Säumnisfolgen

- (1) Bei Nichteinhalten der Frist gemäß § 12 Abs. 5 wird das Denkmal von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers abgetragen und der Lagerung zugeführt.

- (2) Das so der Lagerung zugeführte Denkmal kann vom Eigentümer nach Vereinbarung mit der Gemeinde vom Gemeindelagerplatz abgeholt werden. Nach Ablauf eines Jahres ab Endigung des Benutzungsrechtes geht das Denkmal entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Für Beschädigungen eines Denkmals beim Abtragen durch die Gemeinde wird kein Schadenersatz geleistet.

V Abschnitt:

Grabstellen

§14 Arten von Grabstellen

- (1) Der Gemeindefriedhof ist in nachstehende Grabarten eingeteilt:
 - a. Familienrandgräber entlang der Friedhofsmauer
 - b. Familiengräber innerhalb der Felder
 - c. Einzelgräber
 - d. Kindergräber
 - e. Urnennischen
 - f. Gräfte dürfen nicht errichten werden
- (2) Die Einzelgräber sind für die Beerdigung von 1 Person bestimmt.
- (3) Die Kindergräber sind für die Beerdigung von Kindern bestimmt.
- (4) Die Familiengräber sind für die Beerdigung von 2 Personen nebeneinander bestimmt.
In den Familiengräbern können Mitglieder der Familie, welche das Benutzungsrecht erworben haben unter Beachtung der Friedhofsordnung nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes beerdigt werden.

§15 Maße der Grabarten

- a. Familiengrab: Länge 2 Meter, Breite 1,60 Meter
- b. Einzelgrab: Länge 2 Meter, Breite 0,80 Meter
- c. Kindergrab: Länge 1 Meter, Breite 0,60 Meter

Die Tiefe der einzelnen Gräber ist so zu wählen, dass 1 Meter Erdreich über den Sarg kommt.

VI Abschnitt:

Gestaltungsvorschriften

§16 Bestimmungen zu den Grabdenkmälern

- (1) Spätestens 12 Monate nach der Beerdigung, ist ein Grabdenkmal zu errichten.
- (2) Das Ansuchen um Errichtung eines Grabdenkmales ist in zweifacher Ausfertigung mit Skizze im Maßstab 1:100, unter Bekanntgabe der ausführenden Firma, beim Gemeindeamt Elixhausen einzureichen.
- (3) Grabdenkmäler dürfen nur nach erfolgter Bewilligung errichtet werden.

§ 17 Maße und Abstände der Grabdenkmäler

Das Grabdenkmal hat aus einer Einfassung und einem Denkmale oder Grabkreuze mit nachstehenden Maßen zu bestehen:

- a. Einzelgrab: Einfassung 1,80 x 0,70 x 0,20 Meter
- b. Kindergrab: Einfassung 0,80 x 0,60 x 0,20 Meter
- c. Familiengrab: Einfassung 1,80 x 1,40 x 0,20 Meter
- d. Denkmal: inclusive Sockel bis 1,50 Meter Höhe
- e. Kreuz: inclusive Sockel bis 1,70 Meter Höhe

Die Abstände zwischen den Grabdenkmälern und z.B. zu den Friedhofsmauern sind entsprechend dem Friedhofsplan einzuhalten.

§ 18 Erlaubte Materialien

- (1) Als Material für die Einfassung und Abdeckung sind ausschließlich Naturstein oder Betonwerkstein zulässig. Lose Steine als Grabeinfassung sind gestattet, wenn sie entsprechend groß und gegen Wegrollen gesichert sind.
- (2) Nach Erdbestattungen kann vorübergehend, gemäß §16 Abs. 1 eine Holzeinfassung bis zur definitiven Aufstellung einer Grabeinfassung verwendet werden.
- (3) Grabeinfassungen sind, wenn auch nur vorübergehend, aus Kunststoff, Metall und ähnlichen Materialien (Holzzäune, Eisengitter etc.) nicht zugelassen.

§ 19 Bestimmungen zur Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- (1) Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Grabausgestaltungen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden.
- (2) Der technisch einwandfreie Zustand der Grabausstattung sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.
- (3) Die Herstellung von Fundamenten jeglicher Art, die Aufstellung der Grabdenkmäler und der Grabausstattungen darf nur durch fachlich geeignete Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) erfolgen. Diese haben den Stand der Technik, jedoch insbesondere die ONR 27214 „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen“ idgF zu befolgen.

- (4) Fundamente (Tiefen- und Plattenfundamente) dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen.
- (5) Die Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (ONR 27214) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sockel, Grabdenkmäler, Einfassung und Fundament sind miteinander derart zu verbinden, dass die Standfestigkeit lt. ONR 27214 gegeben ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (6) Grabdeckplatten auf Grabstellen müssen grundsätzlich hinsichtlich der Tragfähigkeit den in der ÖNORM EN 124 idgF. festgelegten Anforderungen an Abdeckungen und Aufsätzen auf Verkehrsflächen der Klasse A15 entsprechen. Grabdeckplatten müssen auf den beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite jeweils mindestens 4 cm breit aufliegen. Nach dem Auflegen der Grabdeckplatten sind alle Fugen vollständig zu verschließen.
- (7) Der Inhaber des Benutzungsrechtes hat die Grabstelle und die sonstigen baulichen Anlagen stets in sicherem Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabdenkmälern, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen hiervon gefährdet ist. Augenscheinlich sichtbare Senkungen des Grabsteinfundamentes und die daraus folgende gefährdende Neigung des Grabdenkmales sind umgehend vom Benutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu beheben. Der Verantwortliche ist der Gemeinde Elixhausen oder Dritten für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabdenkmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Zerstörung oder Beschädigung von Grabdenkmälern und sonstiger baulicher Anlagen durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Gemeinde Elixhausen nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.
- (8) Für die Überprüfung der Sicherheit einer Grabstelle und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Standsicherheit des Grabdenkmals ist ausschließlich der Benutzungsberechtigte verantwortlich. Die Überprüfung hat regelmäßig gemäß dem geltenden technischen Regelwerk ONR 27214 „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen“ idgF. zu erfolgen. Allenfalls kann ein Wartungsvertrag mit einem Dienstleistungserbringer (idR. Steinmetzbetrieb) abgeschlossen werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Benutzungsberechtigten zur Überprüfung gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen des Benutzungsberechtigten Aufzeichnung zu führen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung ist jedenfalls berechtigt jederzeit einen Nachweis über die Standfestigkeit zu verlangen. In diesem Falle wird der Benutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, ein Prüfprotokoll nach ONR 27214 bzw. eine entsprechende Bestätigung eines geeigneten Dienstleistungserbringers (idR. Steinmetzbetrieb) vorzulegen.
- (11) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der für die Sicherheit der Anlage Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabdenkmälern, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme

trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabdenkmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der verkehrssichere Zustand ist ehest möglich durch den Benutzungsberechtigten wiederherzustellen.

VII Abschnitt:

Grabpflege

§20 Grabpflege

- (1) Die Gräber sind vom Benutzungsberechtigten stets, der Pietät und Würde des Ortes entsprechend, in gutem Zustand zu erhalten. Kommen sie dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Benutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht auf Auflassung des Grabes und Entfernung des Grabdenkmales zu. Die Kosten dafür werden dem Benutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden.
- (3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Grabstellen sind vom Benutzungsberechtigten sauber zu halten und von Unkraut zu reinigen, ebenso der Teil des Weges der an die Grabeinfassung grenzt.
- (4) Der Grabschmuck bei Urnennischen ist nur an den vorgesehenen Abstellflächen (Podest unterhalb der Abdeckplatten) gestattet.

VIII Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung

- (1) Die Gemeinde Elixhausen haftet nicht
 - a. für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen
 - b. für Schäden, die durch eine, den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
 - c. für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen (Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen
 - d. für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

- (2) Die Gemeinde Elixhausen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Gemeinde Elixhausen obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht.
- (4) Die Gemeinde Elixhausen haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- (5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder Teilen oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 22 Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß Sbg-LBG, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,- geahndet.

§ 23 Anordnungen, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Elixhausen kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr (Gefahr in Verzug) erforderlich ist.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 14.05.1960 in Fassung vom 17.09.1976 außer Kraft.

Elixhausen, am 06.12.2016

Der Bürgermeister:

Markus Kurcz

